

2. Änderungssatzung

vom 15.02.2017

zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Ortsgemeinde Essingen vom 30.01.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2004

Der Ortsgemeinderat Essingen hat am 15.02.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Ortsgemeinde Essingen vom 30. Januar 1992, in der Fassung vom 18.11.2004, wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Bewirtschafter von Weinbergen haben an der jeweiligen Weinbergsausfahrt zu den Wegen einen Grenzabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Bei Neuanlagen von Weinbergen ist ein Grenzabstand von mindestens 1,50 m parallel zu den Wegen einzuhalten. Bestehende Grenzabstände bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bleiben von der vorstehenden Regelung solange unberührt, bis eine Neuanlage oder Unterstufung erfolgt. Dieser Grenzabstand gilt für alle Arten von Einzäunungen.
- (2) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass
 - a) die Fläche der Grundstücke nicht höher ist, wie die Oberkante der angrenzenden Wegefläche
 - b) entlang der befestigten Wege (Beton, Bitumen, Schotter) ein mindestens 40 cm breiter wegebener Wasen von der Grundstücksgrenze aus stehen bleibt
 - c) durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Das Aufbringen von Abfällen, Bauschutt und anderen Gegenständen auf Wege ist untersagt. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Bewirtschaftern der angrenzenden Grundstücke in angemessener Zeit zu beseitigen
 - d) eine Beregnung der Wege nicht erfolgt. An den Rändern der angrenzenden Grundstücke dürfen daher nur Sektorenregner zum Einsatz kommen, die ein Beregnen der Wege verhindern.

Artikel 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 30.01.1992 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Essingen, den 05.05.2017




Susanne Volz
Ortsbürgermeisterin